

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und Erstattung des Verdienstausfalles der GEMEINDE BURGDORF

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Burgdorf in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unentgeltlichkeit

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinde Burgdorf unentgeltlich wahr.

§ 2 Entschädigungen, Ersätze

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und ihres Verdienstausfalles im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die in den nachfolgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalierten Aufwandsentschädigungen werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Lauf eine Wahl oder Amtsperiode beginnt bzw. endet. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zur Mitte eines Quartals gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der geschäftsführende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung.
- (3) Sitzungsgelder und Reisekosten werden quartalsweise nachträglich bei Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gezahlt. Verdienstausfall und Auslagenersätze werden auf Antrag und Nachweis erstattet.
- (4) Für Ratsmitglieder entfällt der Entschädigungsanspruch nach dieser Satzung bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses. In den Fällen des § 52 Abs. 1 NKomVG (u.a. Verzicht) erfolgt eine Rückforderung der bereits im Voraus gewährten Entschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates des Verwaltungsausschusses, der Ausschüs-

se des Gemeinderates, der Ratsfraktionen und der Ratsgruppen pro Sitzung sowie für Ortsbesichtigungen als Sitzungsgeld gezahlt wird in Höhe von 20,00 Euro und außerdem einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro.

- (2) Finden öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen im unmittelbaren Anschluss statt, so gelten sie als eine Sitzung, es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzung beträgt mehr als 6 Stunden. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen erforderliche Ortsbesichtigungen und Bereisungen gelten als Ausschusssitzung, wenn hierzu vom Bürgermeister eingeladen wird. Eine Bereisung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung ist dagegen Bestandteil dieser Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über Reisekosten.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gezahlt:

a) an den Bürgermeister	337,00 Euro
b) an seinen 1. Vertreter	55,00 Euro
c) an seinen 2. Vertreter	55,00 Euro
d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse	25,00 Euro
e) an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen	45,00 Euro
f) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeister	51,00 Euro
g) an die Heimatpfleger	10,00 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 Buchstabe a - f genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5

Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. § 3 Abs. 2 – 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Fahrtkosten

Für Fahrten im Rahmen Ihrer Mandatstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen Ersatz der Fahrtkosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels;
- b) bei Benutzung privater Kfz eine Wegstreckenentschädigung nach der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung analog der Regelungen für Kraftwagen, bei deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.
- c) Für die Benutzung eines privaten Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- d) Die Ausschlussfrist zur Vorlage der entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 19 Abs. 2 NRKVO (derzeit 6 Monate).

§ 7

Auslagenersatz und Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die keine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde Burgdorf entstanden ist. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Eine Entschädigung für Verdienstaussfall bzw. als Verdienstaussfallpauschale wird auf höchstens 40,00 Euro/Stunde und 200,00 Euro/Tag festgesetzt.
- (5) Ratsmitglieder, die den entstandenen Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendungen für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 15,00 Euro, höchstens 75 Euro/Tag erhalten.
- (6) Neben den Sitzungsgeldern gemäß § 3 der Satzung erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse sowie ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung von bis zu 5 Euro je angefangene Stunde, höchstens 50 Euro je Tag, auf Antrag mit Nachweis, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes oder ehrenamtlich Tätigen angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmalig gezahlt.

§ 8 Reisekosten

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der NRKVO in der jeweils gültigen Fassung analog der Regelungen für Kraftwagen, bei deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Es werden jedoch hiernach keine Fahrtkosten erstattet bzw. Wegstreckenentschädigungen gewährt, die nach § 6 dieser Satzung abgegolten werden. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. Die Dienstreisen erfolgen in Abstimmung mit dem Bürgermeister, der in der nächsten Sitzung dem VA hierüber unterrichtet.
- (2) Für Fahrten der Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse zu Sitzungen außerhalb der Gemeinde Burgdorf gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 9 Sonderfälle

Über Sonderfälle der ehrenamtlichen Tätigkeit, die sich nach dieser Satzung nicht regeln lassen, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 10 Steuerrechtliche Vorschriften

Die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und Erstattung des Verdienstausfalles vom 20.03.2012 außer Kraft.

Burgdorf, den _____

GEMEINDE BURGDORF

Brandes
Bürgermeister